

EDU Kanton Zürich

Bürglistrasse 31, Postfach 248
8408 Winterthur
Tel./Fax 052 222 42 61
Natel 079 359 57 86
PC-Konto 80-37173-6
www.edu-zh.ch



Volksinitiative «Schutz der Ehe»

Weshalb braucht es diese Volksinitiative?

Das Grundrecht auf Ehe in seiner heutigen Form ist gefährdet! Verschiedene Kräfte beabsichtigen, die Ehe zu schwächen, für weitere Formen des Zusammenlebens zu öffnen oder sie gar abzuschaffen. Die Gegner der Ehe wollen:

- die Gleichstellung der Ehe mit dem Konkubinat
- die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare
- die Öffnung der Ehe für mehr als zwei Personen (Polygamie)
- die Abschaffung der Ehe

Die EDU lanciert deshalb eine kantonale Volksinitiative zum Schutz der Ehe.

Auskunft

Heinz Kyburz, Fraktionschef / Kantonsrat	076 477 26 49
Hans Peter Häring, Kantonsrat	079 359 57 86
Hans Egli, Parteipräsident und Kantonsrat	076 526 79 26

Text der Volksinitiative

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert: Art. 13, neuer Absatz 2:

"Die Ehe ist die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau."

Presstext – Kurze Begründung der Volksinitiative

Die EDU Kanton Zürich lanciert eine Volksinitiative zum Schutz der Ehe. Denn das Grundrecht auf Ehe ist gefährdet! Verschiedene Kräfte beabsichtigen, die Ehe zu schwächen, für weitere Formen des Zusammenlebens zu öffnen oder gar abzuschaffen. Die Gegner der Ehe wollen die Gleichstellung der Ehe mit dem Konkubinat, die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, die Öffnung der Ehe für mehr als zwei Personen (Polygamie) oder gar die Aufhebung des Instituts der Zivilehe. Da die Ehe in ihrem natürlichen Bestand gefährdet ist, soll sie in der Kantonsverfassung wie folgt definiert werden: "Die Ehe ist die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau."

Wenn ein Mann und eine Frau, die einander ergänzen, heiraten, löst dies allseits Freude aus. Denn die eheliche Lebensgemeinschaft wird als Zeichen der gegenseitigen Liebe, Ergänzung und Treue verstanden und entspricht damit der Bestimmung und Erfüllung des Menschen. Die Ehe wird häufig, aber nicht notwendigerweise, zwecks Gründung einer Familie eingegangen. Die Ehe ist die natürliche Basis für stabile Familien, die Träger unserer Gesellschaft sind und deren Fortbestand gewährleisten.

Die Bundesverfassung sichert zwar das Grundrecht auf Ehe, definiert jedoch nicht, was eine Ehe ist, weil dies bis anhin unbestritten war. Durch die Volksinitiative soll die Ehe nun als eine auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau erhalten und geschützt werden.

Die Mehrheit der erwachsenen Schweizer Bevölkerung ist verheiratet und befürwortet somit diese Art des Zusammenlebens. Eine Öffnung der Ehe für andere Lebensgemeinschaften würde den Bestand und die ursprüngliche Bedeutung des Instituts der Ehe gefährden. Hier droht ein Übergriff, den diese Volksinitiative verhindern will – ehe es zu spät ist!

Heinz Kyburz

Präsident der EDU Kantonsratsfraktion und Vizepräsident EDU Kanton Zürich

Standpunkte / Zitate

Hans Egli, Steinmaur (Präsident EDU Kanton Zürich und EDU Kantonsrat):

"Die Ehe ist die natürliche Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau."

Esther Bütow-Köppel, Oberweningen (Mitglied der EDU):

"Die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau hat sich über Jahrhunderte bewährt und bildet einen wichtigen Grundpfeiler unserer Gesellschaft. Sie schafft Ordnung und bietet ideale Rahmenbedingungen für eine Familie. Es gibt keinen Grund, dieses Erfolgsmodell leichtfertig aufzugeben."

Hans Peter Häring, Wettswil (EDU Kantonsrat):

"Die Ehe ist für mich ein Ort der Geborgenheit, wo sich gesunde Familien entwickeln können. Darum schützt die Ehe, ehe es zu spät ist!"

Nadine Dubs, Grafstal (Mitglied der EDU):

"Gender-Politiker versuchen seit Jahren, uns einzureden, dass alle Beziehungen gleichwertig seien. Nun gilt es, die Ehe zwischen Mann und Frau auf Verfassungsebene festzuhalten, weil unsere Gesellschaft den Blick für die Einzigartigkeit dieser Lebensgemeinschaft zunehmend verliert."

Heinz Kyburz, Männedorf (Präsident der EDU Kantonsratsfraktion und Vizepräsident EDU Kanton Zürich):

"Eine Öffnung der Ehe für andere Lebensgemeinschaften würde den Bestand und die ursprüngliche Bedeutung des Instituts der Ehe gefährden. Hier droht ein Übergriff, den diese Volksinitiative verhindern will."

Gute Gründe für die Volksinitiative «Schutz der Ehe»

Ausführliches Argumentarium

Was ist eine Ehe?

Definition des Bundesgerichts: "Nach vorherrschender Auffassung gehen Art. 54 Abs. 1 aBV bzw. Art. 14 BV von einem traditionellen Verständnis der Ehe als einer auf Dauer angelegten, umfassenden Lebensgemeinschaft zwischen zwei Menschen unterschiedlichen Geschlechts aus." (BGE 126 II 425 E. 4)

Das Bundesgericht hat ein klares Verständnis von Ehe und bezeichnet die Ehe als eine auf Dauer angelegte, umfassende Lebensgemeinschaft zwischen zwei Menschen unterschiedlichen Geschlechts.

Die Ehe ist auch die natürliche Basis für stabile Familien, die Träger unserer Gesellschaft sind und deren Fortbestand gewährleisten.

Keine Öffnung der Ehe für andere Arten des Zusammenlebens

Bis in die heutige Zeit wurde der Begriff "Ehe" ausschliesslich für die auf Dauer angelegte sexuelle Verbindung und Lebensgemeinschaft von Mann und Frau bezeichnet, die zu Kindern führen kann, und deren Entwicklung die Zukunft von Gesellschaft und Staat sichern. Eine Öffnung der Ehe für andere Lebensgemeinschaften würde den Bestand und die ursprüngliche Bedeutung der Ehe gefährden. Einer anderen Lebensgemeinschaft den Namen "Ehe" geben zu wollen, wäre eine ungerechtfertigte Aneignung des Ehebegriffs und daher ein Übergriff, der verhindert werden muss.

Es droht die tatsächliche oder mindestens die faktische Abschaffung der Ehe

Nebst den Kreisen, welche die Zivilehe abschaffen wollen, gibt es Kreise, die durch die Öffnung der Ehe deren Exklusivität nehmen wollen, die sie bisher hatte. Faktisch führt das im eigentlichen Sinne zu einer Abschaffung der Ehe, sodass das Grundrecht auf Ehe (in seiner heutigen Form) gefährdet ist. Deshalb braucht es die EDU-Volksinitiative zum Schutz der Ehe. Das Zürcher Stimmvolk soll proaktiv ein klares Bekenntnis zur natürlichen Ehe ablegen können und damit als Souverän für die Politik und die Gesetzgebung wegweisend sein.

Gleichheitswahn von Frau Prof. Andrea Büchler, Uni Zürich

Bei der geplanten Reform des Familienrechts sollen alle Paarbeziehungen gleichgestellt werden. «Das heutige Familienrecht spiegelt die gesellschaftliche Realität nicht mehr, zumal es der Vielfalt von Lebensverhältnissen nicht gerecht wird», sagt Andrea Büchler, Rechtsprofessorin an der Uni Zürich. (Quelle: Sonntagszeitung, 7.9.2014)

Frau Prof. Andrea Büchler lässt bei ihrer Forderung nach Gleichstellung ausser Acht, dass nicht nur Gleiches gleich, sondern auch Ungleiches ungleich behandelt werden muss, was als fundamentaler Angriff auf das Institut der Ehe zu werten ist.

Ultra liberales Gutachten von Frau Prof. Ingeborg Schwenzer, Uni Basel

Homosexuelle sollen künftig heiraten dürfen, und die «Ehe» zwischen Halbgeschwistern und mehreren Partnern wird gefordert. Dadurch wird die Ehe abgewertet und allen anderen Formen des Zusammenlebens gleichgestellt. Ebenfalls überholt sei die Vorstellung, dass ein Kind nur zwei verschieden-geschlechtliche Eltern haben könne. Zuletzt müsse auch die Zunahme von Muslimen in der Schweiz dazu führen, dass polygame Gemeinschaften (Vielweiberei) erlaubt werden. (Quelle: Tages-Anzeiger und NZZ, 27.4.2014. Gutachten an den Bundesrat von Rechtsprofessorin Ingeborg Schwenzer)

Frau Prof. Ingeborg Schwenzer öffnet nicht nur die Palette für alle möglichen Formen des Zusammenlebens, sondern will ihnen auch das Label "Ehe" verleihen, was ebenso als fundamentaler Angriff auf das Institut der Ehe gewertet werden muss.

Zusammensetzung der Bevölkerung in der Schweiz

Das Bundesamt für Statistik hat per 31.12.2013 den Zivilstand der Schweizer Bevölkerung wie folgt (gerundet) ausgewiesen:

Ledig	3'535'000	43,4 %
Verheiratet	3'527'800	43,4 %
Verwitwet	407'800	5,0 %
Geschieden	652'600	8,0 %
Unverheiratet (z. B. Ungültigkeit)	500	0,0 %
In eingetragener Partnerschaft	12'200	0,1 %
Aufgelöste Partnerschaft	900	0,0 %
Total	8'136'700	

Ledige und Verheiratete liegen zahlenmässig scheinbar praktisch gleich auf, wobei aber bei den Ledigen rund 1,5 Millionen Minderjährige mit eingerechnet sind! Ohne Minderjährige beträgt der Anteil der Ledigen rund 2 Millionen Einwohner und liegt mit ca. 24,6% sehr deutlich unter dem Anteil der Verheirateten mit 43,4%. Somit sind die Verheirateten mit Abstand die grösste Gruppe der erwachsenen Bevölkerung der Schweiz.

Aufschlussreich ist auch das Verhältnis zwischen dem Zivilstand der eingetragenen Partnerschaft (12'200 Personen / 0,1 %) und den Verheirateten (3'527'800 Personen / 43,4 %). Denn daraus wird ersichtlich, dass der Anteil der Verheirateten 289 mal grösser ist. Das heisst: Auf rund 300 Ehen wird nur 1 eingetragene Partnerschaft abgeschlossen. Daher hat die Ehe den gesellschaftlich deutlich höheren Stellenwert.

Gesetzliche Regelung der Ehe als Aufgabe des Staates

Der Staat hat die Ehe im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Die EDU-Volksinitiative bestätigt die staatlich geregelte Ehe und bekennt sich damit zur Zivilehe, die von Gesetzes wegen mit Rechten und Pflichten verbunden ist. Da die Mehrheit der erwachsenen Schweizer Bevölkerung verheiratet ist und somit diese Form des Zusammenlebens wünscht, ist es nur richtig, die Zivilehe weiterhin in der Regelungskompetenz des Staates zu belassen. Andernfalls müssten, um den gleichen Effekt zu erzielen, unzählige Verträge zwischen den Ehegatten abgeschlossen werden. Das wäre sehr aufwändig und führte zu Rechtsunsicherheiten.

Bestimmung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)

Fünfter Titel: Die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen

Art. 159

Marginalie: A. Eheliche Gemeinschaft; Rechte und Pflichten der Ehegatten

1 Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden.

2 Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.

3 Sie schulden einander Treue und Beistand.

Das ZGB spricht sich über die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen aus: Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden. Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Sie schulden einander Treue und Beistand.

In der ehelichen Gemeinschaft nehmen die Ehegatten nicht nur füreinander und für ihre Kinder Verantwortung wahr, sondern entlasten durch die eheliche und elterliche Unterhaltspflicht auch den Staat und damit den Steuerzahler.

Die Stellung der Konkubinatspartner

Die Konkubinatspartner haben keine mit der Ehe vergleichbaren gesetzlichen Verpflichtungen. Dem Konkubinat kommt aus der Sicht der EDU auch keine vergleichbare ethisch-moralische Qualität zu, da diese Beziehung vielmehr von individuellen Freiheiten als von gegenseitigen Verpflichtungen und gemeinsamen Zielsetzungen gekennzeichnet ist. Es fehlt auch die gesetzliche Pflicht zur Treue und zum gegenseitigen Beistand samt Unterhaltspflicht. Da das Konkubinat in wesentlichen Teilen nicht mit der Ehe vergleichbar ist, ist auch eine Gleichstellung nicht gerechtfertigt.

Regelungen des Zusammenlebens in der Kantonsverfassung

Formen des Zusammenlebens

Art. 13 Jeder Mensch hat das Recht, die Form des partnerschaftlichen Zusammenlebens frei zu wählen. Der Staat kann neben der Ehe auch andere Formen des Zusammenlebens anerkennen.

In der Verfassung des Kantons Zürich wird als Grundrecht festgehalten, dass jeder Mensch das Recht hat, die Form des partnerschaftlichen Zusammenlebens frei zu wählen. An diesem Grundrecht ändert die EDU-Volksinitiative nichts. Das Konkubinat wird nicht eingeschränkt. Hingegen wird der zweite Satz, wonach die Ehe eine staatlich anerkannte Form des Zusammenlebens ist, durch den neuen Absatz 2 mit der Definition des Grundrechts der Ehe ergänzt und dadurch die Ehe in ihrem natürlichen Bestand gestärkt.

Abgrenzung zur CVP-Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»

Text der Eidgenössischen Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2 (neu)

² Die Ehe ist die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Sie bildet in steuerlicher Hinsicht eine Wirtschaftsgemeinschaft. Sie darf gegenüber andern Lebensformen nicht benachteiligt werden, namentlich nicht bei den Steuern und den Sozialversicherungen.

Der erste Satz der genannten CVP-Volksinitiative ist mit der EDU-Volksinitiative identisch. Die beiden Initiativen verfolgen jedoch grundlegend unterschiedliche Anliegen. Die CVP stellt sich gegen die Individualbesteuerung und möchte mit ihrer Initiative erreichen, dass die Ehe gegenüber anderen Lebensformen nicht benachteiligt wird, namentlich nicht bei den Steuern und den Sozialversicherungen. Die EDU fokussiert sich jedoch auf die Definition der Ehe als Grundrecht, ohne sich zu Steuer- oder Sozialversicherungsfragen zu äussern. Mit der EDU-Initiative hat der Stimmbürger die Möglichkeit, sich zum Institut der Ehe zu äussern und dieses zu stärken, ohne sich gleichzeitig darüber ausprechen zu müssen, ob er die gemeinsame Besteuerung der Eheleute oder die Individualbesteuerung wünscht.

Gegner aus den linken und liberalen Lagern

Der Bundesrat unterstützt die CVP-Volksinitiative. Eine knappe Mehrheit des Parlaments hat jedoch durchgesetzt, dass ein Gegenvorschlag erarbeitet wird, weil sie die in der CVP-Volksinitiative enthaltene Definition der Ehe ablehnt. Linke und grüne Kreise wollen die Option, die Ehe für homosexuelle Paare zu öffnen, offen halten. Liberale Kreise möchten die Ehe mit dem Konkubinat gleichstellen und sind unter Umständen auch bereit, die Zivilehe ganz abzuschaffen. Es ist damit zu rechnen, dass die CVP-Volksinitiative zugunsten eines Gegenvorschlags zurückgezogen wird und daher über die Definition der Ehe nie abgestimmt wird. Umso mehr braucht es deshalb die EDU-Volksinitiative.

Vernehmlassung Regierungsrat Kanton Zürich

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit RRB vom 10.9.2014 in seiner Vernehmlassung zur Frage eines Gegenentwurfs zur CVP-Volksinitiative die Haltung eingenommen, dass die vorgeschlagene Definition der Ehe in der Bundesverfassung eine Kontroverse zu diesem Thema auslösen und dadurch das eigentliche Thema, nämlich die Abschaffung von Nachteilen der Ehe gegenüber anderen Lebensformen, an Stellenwert verlieren würde. Daraus kann geschlossen werden, dass der Regierungsrat grundsätzlich die Abschaffung von Nachteilen der Ehe gegenüber anderen Lebensformen befürwortet und für eine Definition der Ehe, wie sie die EDU in ihrer Volksinitiative will, offen ist.

Regelung in der Bundesverfassung

Art. 14: Recht auf Ehe und Familie
"Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet."

Das Recht auf Ehe und Familie ist in der Bundesverfassung als Grundrecht aufgeführt. Es gibt auf Verfassungsebene bisher jedoch keine Definition der Ehe.

Was sind Grundrechte?

Grundrechte sind Antworten auf besondere Bedrohungslagen, weshalb sie auf Verfassungsebene (sowohl in der Bundesverfassung wie auch in den Kantonsverfassungen) weiterentwickelt werden müssen. Die durch den Zeitgeist geprägten, eingangs genannten Angriffe auf die Ehe erfordern die von der EDU verlangte Definition der Ehe.

Ein Grundrecht kann auf Kantonebene definiert werden

Grundrechte können sowohl in der Bundesverfassung wie auch in den Kantonsverfassungen aufgenommen bzw. definiert werden. Bei kantonalen Grundrechten, die eine Entsprechung im Grundrechtskatalog der Bundesverfassung finden, kann die kantonale Rechtsprechung aus der Kantonsverfassung Grundrechtsansprüche ableiten, die das Bundesgericht für das gleichlautende Grundrecht der Bundesverfassung noch nicht anerkannt hat.

Da die Ehe auf Verfassungsebene bisher noch nicht definiert worden ist, verstösst die EDU-Volksinitiative auch nicht gegen übergeordnetes Recht. Vielmehr entspricht der Initiativtext inhaltlich der vorstehend genannten aktuellen Rechtsauffassung des Bundesgerichts.

Ähnlich verhält es sich zum Beispiel mit der Gebärdensprache, die in Art. 12 der Kantonsverfassung ausdrücklich als Teil des Grundrechts auf Sprachenfreiheit gemäss Art. 18 der Bundesverfassung definiert wird.

Abgrenzung "Grundrechte" zum "Zivilrecht"

Die EDU-Volksinitiative definiert ein Grundrecht, das zivilrechtliche Folgen hat, die jedoch nicht Gegenstand dieser Verfassungsbestimmung sind. Beim Zivilrecht handelt es sich um Privatrecht, also um ein Rechtsgebiet, das Beziehungen zwischen rechtlich gleichgestellten Rechtssubjekten regelt. Grundrechte werden jedoch wie folgt umschrieben: "Unter Grundrechten verstehen wir die durch Verfassung oder Staatsvertrag gewährleisteten Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat im Bereich elementarer Erscheinungen des menschlichen Lebens." (Zitat aus Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Prof. Tschannen, Stämpfli Verlag, 3. Auflage, § 7, Note 2.). Die EDU-Volksinitiative verstösst deshalb nicht gegen Art. 122 Abs. 1 BV, wonach die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts Sache des Bundes ist. Vielmehr entfaltet sie Wirkung auf Art. 122 Abs. 2 BV, wonach die Kantone für die Rechtsprechung in Zivilsachen zuständig sind, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Bibelstellen zur Ehe

"Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden, und die zwei werden ein Leib sein."
(Epheserbrief, Kapitel 5, Vers 31)

Die Ehe ist Gottes Idee. Die "bessere Hälfte" besteht im Ehepartner. Dies ist ein Grund, die Eltern zu verlassen und in einer tiefen, ehelichen Gemeinschaft eine neue Familie zu gründen.

"Dies Geheimnis ist gross; ich aber deute es auf Christus und die Gemeinde."
(Epheserbrief, Kapitel 5, Vers 32)

Der Ehebund hat einen so hohen Stellenwert bei Gott, weil er ein Abbild des Verhältnisses von Christus zu seiner Gemeinde ist.